

Schweizerisches Bundesblatt.

XXII. Jahrgang. I.

Nr. 11.

19. März 1870.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

des

Schweizerischen Bundesgerichts über das Geschäftsjahr 1869
an die hohe Bundesversammlung in Bern.

(Vom 1. März 1870.)

Lit.!

Im Geschäftsjahr 1869 hatte das Bundesgericht wieder nur zwei Hauptsessionen, nämlich im Juli und im Oktober. Bei Anlaß der December-Session der Bundesversammlung wurde blos ein Ehe-scheidungsfall erledigt.

Zufolge unseres letztjährigen Geschäftsberichtes waren am 1. Januar 1869 noch bei'm Bundesgericht anhängig 14 Streitfälle.

Im Laufe des abgelaufenen Jahres gingen neu ein 28 "

Im Ganzen 42 Streitfälle.

Von diesen wurden erledigt:

durch bundesgerichtliches Urtheil 12

durch freiwilligen Abstand 1

durch Annahme der Anträge des Instruktions-richters 21

Im Ganzen 34 "

Es blieben somit am 1. Januar 1870 noch unerledigt 8 Streitfälle.

Von den durch das Bundesgericht erledigten Prozessen betrafen diesmal nur drei Ehescheidungsfragen.

Von den übrigen neun betrafen 4 folgende Parteien und Streitfragen:

1) Zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Aargau hatte es sich ursprünglich um die Frage gehandelt, ob der Kanton Aargau schuldig sei, zwei von einem Bürger der aargauischen Gemeinde Menziken mit einer Bernerin vorehelich erzeugte Kinder, nachdem die Eltern sich verehelicht hatten, als durch diese Ehe legitimirt und somit als seine Staatsangehörige anzuerkennen oder nicht. Nachdem die Regierung des Kantons Aargau im Verlauf des Prozesses sich freiwillig zu Anerkennung dieser Verpflichtung herbeigelassen, hatte das Bundesgericht bloß noch über die Kostenzutheilung zu urtheilen.

2) Am meisten juridisches Interesse bot ein Prozeß zwischen dem Kanton Schaffhausen und dessen reformirter Geistlichkeit, der kraft Art. 61 der Schaffhauser-Verfassung, wonach sogenannte fiskalische Prozesse auf Begehren einer Partei mit Umgehung der kantonalen Behörden an das Bundesgericht gebracht werden können, von letzterem beurtheilt wurde, nachdem von der Bundesversammlung eine Kompetenzerrede der Schaffhauser Regierung abgewiesen worden war. Im Jahr 1862 hatte nämlich der Große Rath des Kantons Schaffhausen beschlossen, die sogenannte Hospeswohnung, welche ursprünglich für den Abwart der geistlichen Trinkstube bestimmt war, woran aber die reformirte Geistlichkeit, als Rechtsnachfolgerin der katholischen, noch immer ein dingliches Besitz- und Nutzungsrecht zu haben behauptete, ohne Entschädigung zu Händen des Staates einzuziehen. Die Rechtmäßigkeit jener Schlußnahme war es nun, welche die Prozeßfrage bildete. Da die reformirte Geistlichkeit genügende und früher von der Regierung von Schaffhausen selbst anerkannte Titel für ihr behauptetes dingliches Recht aufweisen konnte, wurde des Fiskus des Kantons Schaffhausen von dem Bundesgericht pflichtig erklärt, die klagende Geistlichkeit für den Einzug der sogenannten Hospeswohnung voll zu entschädigen.

3) Von erheblichem materiellem Belang war die Streitfache zwischen den Herren Kummer und Ernst von Langenthal und dem eidgenössischen Militärdepartement, indem erstere letzteres mit einer Forderung von Fr. 43,343.72, herrührend von dem Kasernenbau in Thun, belangten, während das Militärdepartement ihnen bloß einen Saldo von Fr. 1,670 zugestand. Die Kläger hatten nämlich in den Jahren 1864 und 1865 fast die ganze Zimmerarbeit an der Thuner-Kaserne und zugehörigen Gebäulichkeiten in Afford übernommen und ausgeführt und ihre Nachforderung stützte sich theils und hauptsächlich darauf, daß ihr Abgebot von 15% unter den im Voranschlag aufgestellten Ein-

heitspreisen sich bloß auf das Mannschaftsgebäude, nicht aber auf die übrigen Gebäulichkeiten der Kaserne bezogen habe und theils auf die Taxation verschiedener Arbeiten; außerdem waren in derselben verschiedene Entschädigungsansprüche enthalten, theils wegen angeblicher Behinderung durch den zeitweisen Rückstand der Maurerarbeiten, theils wegen angeblich vertragswidriger Vergebung eines Theils der Zimmerarbeiten an andere Unternehmer und theils wegen angeblich verzögerter Abrechnung und Auszahlung der Restzahlung. — Obwol nicht zu verkennen war, daß die Kläger einen ungünstigen Vertrag eingegangen hatten, so konnte das Bundesgericht dennoch bloß mit Rücksicht auf die Taxation einer Reihe von Arbeiten, nach Maßgabe des Befundes von Sachverständigen, ihrer Forderung in so weit Rechnung tragen, daß ihr Salboguthaben auf Fr. 16,630 — festgesetzt wurde; in allen übrigen Punkten mußten aber ihre Forderungen, weil rechtlich nicht begründet, abgewiesen werden.

Da übrigens dieser Rechtsfall seither auf dem Petitionswege zur nähern Kenntniß der hohen Bundesversammlung gelangt ist, halten wir es für überflüssig, uns über denselben weiter auszulassen.

4) Eine Streitsache, welche mit der obigen einige Ähnlichkeit hatte, war endlich diejenige zwischen der Verwaltung der bernischen Staatsbahn und Herrn Ingenieur Alexander Kocher in Bern.

Letzterer hatte nämlich im Jahr 1862 die Ausführung des Unterbaues im ersten Arbeitsloos der Sektion Biel-Studen auf der Eisenbahnlinie Biel-Bern mit einem Abgebot von $23\frac{1}{2}\%$ von den im Voranschlag devisirten Kosten übernommen; da er aber mit seinen Arbeiten in Rückstand blieb, so waren die Arbeiten ihm von der Klägerin kraft § 9. des Bedingnißheftes im Mai 1863 abgenommen und einem neuen Unternehmer, und zwar mit einem Zuschlag von 8% zu den Voranschlagspreisen, übertragen worden, wodurch der bernischen Staatsbahn eine Mehrausgabe von Fr. 23,823. 24 erwachsen war, wofür dieselbe, gestützt auf die nämliche Bestimmung des Bedingnißheftes, von dem Beklagten, Herrn Kocher, Ersatz forderte. Auch in diesem Fall hatte der Unternehmer augenscheinlich einen sehr nachtheiligen Vertrag eingegangen; dessenungeachtet konnten seine Einreden und Gegenforderungen mit Rücksicht auf die rechtliche Sachlage nur in geringem Maße berücksichtigt werden. In dieser Sache gründete sich die Kompetenz des Bundesgerichts auf die von dem Beklagten angenommenen Vertragsbedingungen.

Die Streitfachen, welche durch Annahme des Antrages des Instruktionsrichters erledigt wurden, betreffen sämmtlich Expropriationsanstände, und zwar auf der Linie Romanshorn-Morschach.

Von den in das Jahr 1870 übergegangenen 8 Prozessen betreffen 2 Expropriationen an der Ligne d'Italie, 2 Ehescheidungen, 1 die

Frage über Bestellung eines Schiedsgerichtes und 3 anderartige Rechtsfragen.

Auch dies Jahr hatte das Bundesgericht mit keinen Strafsachen sich zu beschäftigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Chur, den 1. März 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

Jost Weber.

Der Bundesgerichtschreiber:

Dr. P. C. Planta.



Bericht des schweizerischen Bundesgerichts über das Geschäftsjahr 1869 an die hohe Bundesversammlung in Bern. (Vom 1. März 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.03.1870
Date	
Data	
Seite	371-374
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 439

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.